



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Dr. Josephine Tautz
Ministerialrätin
Leiterin des Referates 213
"Gemeinsamer Bundesausschuss,
Strukturierte Behandlungsprogramme
(DMP), Allgemeine medizinische Fragen in
der GKV"

HAUSANSCHRIFT	Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 18 441-4514
FAX	+49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL	213@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

vorab per Fax: 030 – 275838105

Berlin, 14. November 2019

AZ 213 – 21432 – 33
213 – 21432 – 34
213 – 21432 – 88

Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 19. September 2019

hier: 1. Änderung der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung:

- Liposuktion bei Lipödem im Stadium III

2. Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung:

- Liposuktion bei Lipödem im Stadium III

3. Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) bei Verfahren der Liposuktion bei Lipödem im Stadium III (QS-RL Liposuktion):

- Erstfassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegten o. a. Beschlüsse vom 19. September 2019 über eine Änderung der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung, der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung sowie der Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei Verfahren der Liposuktion bei Lipödem im Stadium III werden nicht beanstandet.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Hinsichtlich der Formulierungen in § 6 der QS-RL Liposuktion (Folgen der Nichterfüllung von Mindestanforderungen) erscheint eine Konkretisierung erforderlich, damit für die Normadressaten eindeutig erkennbar ist, wann – also bei Verstoß gegen welche konkreten Regelungen der Richtlinie – die Folge des Wegfalls des Vergütungsanspruchs eintritt bzw. keine

Versorgung von Patientinnen mit Liposuktion zu Lasten der Krankenkassen erfolgen darf. Insbesondere ist nicht klar, ob hinsichtlich der Folgen eine Differenzierung zwischen den Voraussetzungen für Diagnose und Indikationsstellung nach § 4 und der eingriffsbezogenen Qualitätssicherung nach § 5 erfolgt. Im Hinblick darauf, dass der G-BA gemäß Ziffer III des Beschlusses zur QS-RL Liposuktion bereits an einer Konkretisierung arbeitet und eine Beschlussfassung noch in diesem Jahr beabsichtigt, wird davon ausgegangen, dass in diesem Rahmen auch eine Klarstellung in § 6 der Richtlinie geprüft werden wird. Dieser Hinweis steht einer Veröffentlichung des vorgelegten Beschlusses im Bundesanzeiger nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz